

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Schlesischer Heimatverein und Wanderverein Leinfelden-Echterdingen.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist 70771 Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 (Zweck und Tätigkeitsgebiet)

Der Verein fördert die Mitglieder in geeigneter Weise durch Veranstaltungen. Ein besonderer Bezug liegt zu Brantice in der Tschechischen Republik.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Bundesland Baden-Württemberg in der Bundesrepublik Deutschland. Das Tätigkeitsgebiet darf jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraum umfassen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder Zuwendungen aus dem Verein.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand macht den Eintritt unverzüglich vereinsöffentlich bekannt.

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach dem Eingang der Eintrittserklärung, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied des Vereins ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitglieds unverzüglich vereinsöffentlich bekannt zu machen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bezahlt ein Mitglied keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt. Der Austritt muss vom Vorstand festgestellt werden.

§ 5 (Fördermitgliedschaft)

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder zahlen ausschließlich den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Dem Vorstand vorbehalten ist die Beschlussfassung über alle Finanz- und Vermögensfragen. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen vor und erstellt den Jahresabschluss.

Das Vorstandsmandat wird ehrenamtlich ausgeübt. Das Vorstandsmandat endet aufgrund von Neuwahl, Rücktritt oder dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Neuwahlen finden jedes Kalenderjahr statt.

Rücktritte sind schriftlich zu erklären. Die verbliebenen Mitglieder des Vereins stellen die Notwendigkeit einer Neu- beziehungsweise Nachwahl fest und leiten die entsprechenden Schritte ein.

§ 9 (Aufgaben von Mitgliederversammlungen)

Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins, die Auflösung des Vereins und die Verschmelzung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.

§ 10 (Zusammensetzung und Einberufung von Mitgliederversammlungen)

Der Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder des Vereins an. Mitgliederversammlungen finden jedes Kalenderjahr im zweiten Halbjahr statt.

Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies aus rechtlichen Gründen notwendig ist, insbesondere zu Neu- oder Nachwahlen des Vorstandes. Auf diesen Mitgliederversammlungen dürfen nur notwendige Beschlüsse gefasst werden.

Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Mitglieder einberufen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser erstellt ein Protokoll.

§ 11 (Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen)

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsieht. Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen ist derjenige mit der höchsten Ja-Stimmen-Zahl gewählt. Die Zahl der Ja-Stimmen ist pro Wahlgang auf eine begrenzt.

Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind, und wenn mindestens die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind immer alle Mitglieder unabhängig von ihrer Anwesenheit.

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt worden sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt.

§ 12 (Mitgliedsbeitrag)

Der Mindestbeitrag beträgt 300 Euro pro Jahr und ist bis zum 31.01. eines Jahres zu bezahlen. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 25 Euro.

§ 13 (Immobilien)

Der Verein darf Eigenhäuser mit einer durchschnittlichen Größe von 140 Quadratmeter und einer größten Nutzfläche von 182 bis 189 Quadratmeter besitzen.

5 Prozent der Gebäude dürfen außerhalb von Baden-Württemberg liegen. Gebäude bis 25 Quadratmeter werden nicht mitgerechnet. Für Fahrzeuge und Schiffe sind die Regeln sinngemäß anzuwenden.

Der Verein darf landwirtschaftliche Fläche besitzen oder für ein Euro pro Jahr und Hektar pachten und bewirtschaften. Die Mindestgröße für einen Betrieb beträgt 15 Hektar.

Der Verein darf als Alleingesellschafter eine Eigenhaus Immobiliengesellschaft in der Rechtsform Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt) als Unternehmensbeteiligung halten. Eine andere geeignete Rechtsform oder eine Beauftragung als Zweckgesellschaft ist möglich.

§ 14 (Gebühren)

Die Mietgebühr beträgt 600 Euro im Monat bei Vermietung von ganzen Eigenhäusern und 400 Euro im Monat bei hälftiger Nutzung von Eigenhäusern.

Bei Anrechnung von landwirtschaftlichen oder sonstigen Erträgen beträgt die Mietgebühr 200 Euro im Monat.

Die jährliche Steigerung der Miete beträgt 7 Euro im Monat.

Betriebskosten und die gesetzliche Kapitalrücklage werden separat berechnet.

Der Verein kann für Aufenthalte ab 19 Uhr eine Übernachtungsgebühr von 2 Euro verlangen. Der Betrag beinhaltet die Umsatzsteuer. Für Nichtmitglieder können Einschränkungen gelten. Der Verein darf kein stehendes Gewerbe betreiben wegen der fehlenden Identitätsermittlung für vollständige Rechnungen.

§ 15 (Arbeitnehmer)

Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Verwendet werden die Entgeltstufen 1 bis 6 mit einer Jahressonderzahlung von 90 Prozent.

Landwirtschaftliche Betriebe werden von genau einem Arbeitnehmer geführt, nach Möglichkeit von einem selbständigen Landwirt als berufliche Ergänzung. Eine Vollzeitstelle gilt ab einer Betriebsgröße von 80 Hektar.

§ 16 (Verwaltungsgesellschaft)

Der Verein zahlt an eine übergeordnete Verwaltungsgesellschaft für jedes Eigenhaus im Jahr 50 bis 150 Euro gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer. Der Betrag wird nach Größe des Vereins von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

§ 17 (Schlussbestimmungen)

Der Jahresabschluss wird vom Vorstand nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs erstellt mit den ergänzenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB oder Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a HGB.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Eigenkapital einer Eigenhaus Immobiliengesellschaft wird als „Gezeichnetes Kapital“ bilanziert gemäß § 271 HGB.

Die Anzahl der Immobilien darf 840 nicht überschreiten. Die landwirtschaftliche Fläche darf 2000 Hektar nicht überschreiten.

Es dürfen höchstens 50 Arbeitnehmer beschäftigt sein, davon sollen nicht mehr als 30 Arbeitnehmer in den landwirtschaftlichen Betrieben und nicht mehr als 10 Arbeitnehmer für sonstige Verwaltungstätigkeiten angestellt sein.

Der Verein darf eine Postfachadresse verwenden.

Eine Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des Vereins benötigt eine satzungsändernde Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung (oder Verlust der Rechtsfähigkeit) des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das im Vereinsregister gemeldete Vorstandsmitglied (oder dessen Erben).

Eigenhäuser können aus rechtlichen Gründen an die Mieter oder an eine vereinsfremde Gesellschaft übertragen werden.

Stand 25.03.2017